

90 ME 19.90000



## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In dem Mediationsverfahren  
**Stadt Puchheim,**  
Poststr. 2, 82178 Puchheim,

- Klägerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Dötsch Kölbl Dr. Söhnlein,  
Ringstr. 7, 92318 Neumarkt i. d. OPf.,

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch:  
Regierung von Oberbayern  
Prozessvertretung  
Vertreter des öffentlichen Interesses,  
Bayerstraße 30, 80335 München,

- Beklagter-

wegen

Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl.  
Artenschutzrecht;

schließen die Parteien in der Güteverhandlung

**am 3. April 2019**

folgende

### **Vereinbarung:**

1. Der Beklagte sichert zu durch einen Änderungsbescheid zum Bescheid vom 06.11.2017, zuletzt geändert durch Bescheid vom 12.03.2018 neben den bisher zulässigen Maßnahmen in dem Bereich an der Allinger Straße und dem Ihleweg, in dem nach dem Bescheid vom 06.11.2017 Nester der Hauptkolonie entfernt werden dürfen, vom 1.10.2019 bis zum 31.03.2020 auch den Einsatz von Wüstenbussarden zur Vergrämung zuzulassen. Bei erheblichen Störwirkungen außerhalb des zugelassenen Bereichs ist der Einsatz abubrechen. Für den Fall des Erfolges der Maßnahme wird in Aussicht gestellt den Einsatz von Wüstenbussarden weiter zuzulassen.
2. Der Beklagte schließt langfristig die Genehmigungsfähigkeit von Maßnahmen zur Verlagerung der Hauptkolonie an einen etablierten Ersatzstandort nicht aus.
3. Der Beklagte wird in der Begründung des oben genannten Änderungsbescheids erwähnen, dass die Verlagerung der Hauptkolonie in einen etablierten Ersatzstandort als Ziel der Vergrämungsmaßnahmen möglich ist.
4. Der Beklagte wird der Klägerin die Bescheidsgründe des Änderungsbescheids vorab zur Kenntnis geben.
5. Der Beklagte wird bei der Entscheidung über eine eventuelle Verlängerung des genehmigten Falknereinsatzes im Bereich des Erdbeerfeldes an der Eichenauer Straße das Interesse der Klägerin an der Etablierung eines Ersatzstandortes in der Nähe dieses Feldes berücksichtigen.
6. Die Klägerin wird dem Betreiber des Erdbeerfeldes anbieten, ihn im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten im Mai 2019 bei der Abdeckung des Feldes mit Netzen an Stelle eines Falknereinsatzes zu unterstützen.

7. Die Klägerin bemüht sich um eine Vereinbarung mit den Jagdpächtern mit dem Ziel, dass bei der Jagd im Bereich des geplanten Ersatzstandortes Störwirkungen für die Saatkrähenkolonie vermieden werden. Der Beklagte wird die Klägerin bei diesem Bemühen bei Bedarf fachlich unterstützen.
8. Die Parteien werden nach einem gemeinsamen Ortstermin Maßnahmen zur Optimierung der als Ersatzstandort vorgesehenen Waldfläche erarbeiten. Die Klägerin wird die gemeinsam festgelegten Maßnahmen umsetzen.
9. Die Parteien beabsichtigen das Klageverfahren übereinstimmend für erledigt zu erklären. Der Beklagte stimmt einer etwaigen Erledigterklärung der Klägerin bereits jetzt zu.
10. Die Parteien vereinbaren im Klageverfahren für den Fall der Erledigterklärung Kostenaufhebung.
11. Die Parteien sind sich einig, dass die streitentscheidende Kammer einen Abdruck dieser Vereinbarung enthält.
12. Die Parteien können diese Vereinbarung durch Erklärung gegenüber dem Güterichter bis 3. Mai 2019 widerrufen.

Nadine Seidl

Klägerin

Dorothea Kettner-Tiger

Beklagter